

Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG

über

die Versetzung der CleaniG/TextiG- Rückkehrerinnen und Rückkehrer und der im Schulbau Hamburg (SBH) tätigen Reinigungskräfte in den Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg (LGH)

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde - Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Veranlasst durch die Rückkehr von ca. 275 Beschäftigten der Gesellschaften CleaniG und Sitex, denen auf Grund der Privatisierung des Landesbetriebs Krankenhäuser ein Rückkehrrecht zur FHH zusteht, wird der Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg (LGH) errichtet. Dieser wird zukünftig Reinigungsdienstleistungen in Dienst- und Schulgebäuden der FHH erbringen. Der LGH ist Dienststelle gemäß § 6 HmbPersVG. Mit dieser Vereinbarung sollen die von der Finanzbehörde eingestellten CleaniG / TextiG-Rückkehrerinnen und Rückkehrer zum Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg versetzt werden (§ 4 der Vereinbarung).

Im Zuge der Gründung des LGH sollen die im SBH beschäftigten Eigenreinigungskräfte zum Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg überführt werden (§§ 1 - 3 der Vereinbarung). Die Aufgaben und Ziele und die Organisationsstruktur des Landesbetriebs Ge-

bäudereinigung Hamburg sind in der Bü-Drs. 20/4636 beschrieben. Der LGH in der Organisationsform nach § 26 Abs. 1 LHO ist integraler Bestandteil der hamburgischen öffentlichen Verwaltung. Die Beschäftigten haben somit weiterhin einen Arbeitsvertrag mit der FHH und sind entsprechend Beschäftigte des internen Arbeitsmarktes der FHH.

Im Hinblick auf die unterschiedliche tarifliche Ausgangssituation sowie die Leistungswerte sollen die Schulbau Hamburg-Reinigungskräfte in einem getrennten Betriebsbereich geführt werden. Für die Aufgaben der Objektleitung wird angestrebt, geeignete Personen aus diesem Personenkreis zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten:

§ 1

Versetzung der Mitarbeiter des Schulbau Hamburg

Die im Schulbau Hamburg als Eigenreinigungskräfte Beschäftigten werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg versetzt (Anlage 1: Liste der betroffenen Personen). Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 2

Erhalt bisheriger Regelungen für Eigenreinigungskräfte beim Schulbau Hamburg

(1) Die nach § 1 versetzten Beschäftigten werden ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der bisher wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben weiterbeschäftigt. Durch diese Versetzung innerhalb der FHH wird das bestehende Arbeitsverhältnis zur FHH nicht verändert.

(2) Im LGH werden gleichwertige Arbeitsplätze angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich, auch durch entsprechende Aufgabenzuweisungen, eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist.

Ein Arbeitsplatz ist für die in dieser Vereinbarung genannten Beschäftigten gleichwertig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit wie auch die Lage der Arbeitszeit der bisherigen Tätigkeit entspricht.

(3) Die Versetzung der Beschäftigten in den LGH führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Die Arbeitsplatz – und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Eine Ausgliederung oder Privatisierung des LGH ist nicht beabsichtigt.

(5) Bei zukünftigen Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.

(6) Der mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigte „Tarifvertrag über Arbeitszeitregelungen und Richtwerte bei der Eigenreinigung der Büro- und Schulgebäude der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 26. März 1990 in der Fassung des Tarifvertrags vom 8. August 1996 (Tarifvertrag Eigenreinigung) wirkt für die bisher von ihm erfassten Reinigungskräfte nach.

§ 3

Einsatzplanung

Die Eigenreinigungskräfte des SBH bleiben an den Standorten, an welchen sie derzeit eingesetzt sind.

Sollte sich aus organisatorischen Gründen die Einsatzplanung ändern, gelten für die bisher von dem mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigten „Tarifvertrag über Arbeitszeitregelungen und Richtwerte bei der Eigenreinigung der Büro- und Schulgebäude der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 26. März 1990 in der Fassung des Tarifvertrags vom 8. August 1996 (Tarifvertrag Eigenreinigung) erfassten Reinigungskräfte von SBH die Grundsätze dieses Tarifvertrag.

§ 4

Versetzung der CleaniG/TexiG- Rückkehrerinnen und Rückkehrer

(1) Mit Inkraft-Treten dieser Vereinbarung werden die von der Finanzbehörde eingestellten CleaniG / TexiG-Rückkehrerinnen und Rückkehrer zum Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg versetzt (Anlage 2: Liste der betroffenen Personen). Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

(2) Der rechtliche Status der Rückkehrerinnen und Rückkehrer ergibt sich aus § 17 HVFG und den auf dieser Grundlage fortgeltenden Besitzstandsansprüchen.

(3) § 2 Absätze 2 – 4 (insb. Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung) und § 3 gelten entsprechend.

§ 5

Härtefallregelung

Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen (§ 4), sollen einvernehmlich und sozialverträglich ausgeglichen werden. Der für den Übergang zuständige Personalrat (§ 6 Abs.2)/ bzw. die Vertretung bzw. der neugewählte Personalrat ist entsprechend zu beteiligen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Verwaltung wird auf die zügige Wahl eines Personalrats wie auch einer Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten hinwirken.

(2) Bis zur Wahl eines eigenen Personalrates, einer Schwerbehindertenvertretung und einer Gleichstellungsbeauftragten können sich die Beschäftigten des LGH an die von den Spitzenorganisationen benannte Vertrauensperson wenden (Ombudsperson). Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vertritt nach § 97 Absatz 6 SGB IX die Gesamtschwerbehindertenvertretung der FHH die Interessen der schwerbehinderten Menschen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Hamburg, den 7.12.12

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat



Bettina Lentz



Rudolf Klüver

dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion

i.V.



Carlos Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Landesbezirk Nord -